



Hermannsburg, November 2023

Elterninformation Jahrgang 6 - Erläuterungen zur Schullaufbahn

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Sommer 2022 haben Sie Ihr Kind an der Oberschule Hermannsburg angemeldet. Es ist das Ziel der Oberschule Hermannsburg, Ihrem Kind eine grundlegende, erweiterte bzw. vertiefende Allgemeinbildung zu vermitteln. Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen im Unterricht durch unser gemeinsames Schulleben. An der Oberschule sollen die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.

Der Unterricht wurde in den Jahrgängen 5 und 6 nach Entscheidung des Schulvorstandes jahrgangsbezogen durchgeführt. In diesen Schuljahren hatte Ihr Kind einerseits Zeit, sich auf das neue Schulsystem einzustellen, andererseits konnten die Lehrkräfte durch vielseitige Förderung und Forderung der entsprechenden Leistungsfähigkeit Ihres Kindes gerecht werden.

Mit der Sitzung des Schulvorstandes vom 07. Januar 2014 wurde beschlossen, ab dem 7. Jahrgang schulzweigbezogen zu unterrichten.

Was bedeutet diese Entscheidung für Sie und Ihr Kind?

Schulzweigbezogener Unterricht bedeutet, dass Ihr Kind ab dem 7. Jahrgang entweder im Hauptschulzweig oder im Realschulzweig unterrichtet wird. Dem Unterricht in den Schulzweigen liegen die Lehrpläne der Hauptschule bzw. der Realschule zugrunde. Die Zuweisung Ihres Kindes in die entsprechende Schulform ist eine pädagogische Maßnahme. Dabei wird über die Noten hinaus die Gesamtpersönlichkeit Ihres Kindes berücksichtigt. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkräfte. Mit dem Halbjahreszeugnis am 31. Januar 2024 erhalten Sie eine Trendmitteilung. Das Klassenlehrerteam wird Ihnen bei Bedarf diese Trendaussage näher erläutern.

Termin der Schulformzuweisung

Zum Ende des Schuljahres erhalten Sie mit dem Zeugnis die Schulformzuweisung.

Durchlässigkeit - Wechsel der Schulformen

Sollte sich im Verlauf der nächsten beiden Schuljahre das Leistungsbild Ihres Kindes verändern, so hat Ihr Kind Anspruch auf einen Wechsel der Schulform. Für Übergänge zwischen den Schulzweigen gilt laut Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemeinbildenden Schulen § 9:

Die Berechtigung zum Übergang besteht

1. von der Hauptschule in die Realschule, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik höchstens 2,4 und in den übrigen Fächern höchstens 3,0 beträgt,
2. von der Hauptschule in das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens die Note "gut", in einer zweiten Fremdsprache als Wahlsprache mindestens die Note "gut" und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 erreicht worden ist, sowie
3. von der Realschule in das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Wahl- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note "befriedigend" und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist.

Die Berechtigung nach Satz (1) besteht nicht, wenn die Leistungen in einem Fach mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet worden sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang stellt die Klassenkonferenz fest. Die Feststellung wird im Zeugnis vermerkt. Die Schule berät bei der Entscheidung über den Übergang.

Erreichbare Abschlüsse

Ganz gleich, welche Schulform Ihr Kind mit dem 7. Jahrgang besucht, die Oberschule vergibt alle Abschlüsse des Sekundarbereichs I und eröffnet Ihrem Kind damit eine Vielzahl von Abschlussmöglichkeiten.

Am Ende des 9. Schuljahrgangs kann an der Oberschule folgender Abschluss erworben werden:

- Hauptschulabschluss

Am Ende des 10. Schuljahrgangs können an der Oberschule folgende Abschlüsse erworben werden:

- Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums (11. Schuljahrgang) sowie eines Beruflichen Gymnasiums (11. Schuljahrgang) berechtigt,
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.

Mit freundlichem Gruß



Evelyn Haller
(Schulleiterin)